

Allgemeine Einkaufsbedingungen der project Unternehmensgruppe
Stand: Januar 2009

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Kauf- und Dienstleistungsverträge zwischen der project Unternehmensgruppe (nachfolgend: „project“ genannt) und dem Lieferanten ausschließlich. Kaufgegenstände werden im Folgenden als „Produkte“, Service-Dienstleistungen als „Dienstleistungen“ bezeichnet.

1.2 Widersprechende, ergänzende oder von unseren AGBs abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diese Bedingungen schriftlich anerkannt. Die Ausführung unserer Bestellung bzw. die Erbringung der Dienstleistung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Bedingungen der Vertragspartei, welche die Produkte und / oder Dienstleistungen an uns (project) liefert („Lieferant“), gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten Produkte oder Dienstleistungen vorbehaltlos annehmen.

1.3 Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen von Verträgen sind nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsabschluss

2.1 Legt der Lieferant ein verbindliches Angebot vor, kommt der Vertrag in dem Moment zustande, in welchem die unterzeichnete Bestellung von uns abgeschickt wird. Der Lieferant hat den Eingang der Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

2.2 Erfolgt eine schriftliche Bestellung durch uns, ohne dass zuvor ein verbindliches Angebot des Lieferanten vorliegt, kommt der Vertrag zustande, wenn

(a) wir eine schriftliche, vom Lieferanten unterzeichnete Auftragsbestätigung erhalten oder

(b) die Produkte und / oder Dienstleistungen gemäß der Bestellung vom Lieferanten geliefert und von uns in Empfang genommen werden. Erhalten wir nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Absendung der von uns unterschriebenen Bestellung entweder

(aa) eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Lieferanten oder

(bb) Lieferung der Produkte und / oder Dienstleistungen entsprechend der Bestellung, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Erfolgen Bestellungen von uns per Telefax oder auf elektronischem Wege, sind wir berechtigt die Bestellung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Absendung der von uns unterschriebenen Bestellung zu widerrufen.

2.3 Der in Klausel 1.3 vereinbarten Schriftform genügen hinsichtlich in dieser Klausel erwähnter Erklärungen auch E-Mail-Nachrichten oder Telefaxsendungen. Soweit diese elektronisch über E-Mails erfolgen, sind sie auch ohne Unterschrift wirksam.

3. Preise

3.1. Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, sind Preise, Gebühren oder sonstige Kosten fest vereinbart und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Lieferant.

3.2. Durch die Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

4. Lieferung von Produkten

4.1 Die Lieferung erfolgt DDP (gemäß Incoterms 2000) an folgende Adresse:

Im Hammereisen 42
47559 Kranenburg

oder an den von uns angegebenen Lieferort zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens.

4.2. Für die weitere Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

5. Liefertermine und Verzug

5.1. Vereinbarte Lieferzeitpunkte oder -zeiträumen sind immer verbindlich. Der Lieferant wird uns unabhängig davon in jedem Fall mindestens 3 Werktagen vor der Lieferung schriftlich über das genaue tatsächliche Lieferdatum informieren. Die Information hat die Bestellnummer zu enthalten.

5.1. Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Die durch die Vorabsendung oder Teillieferung entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant, es sei denn, wir haben uns vorher zur Übernahme dieser Kosten schriftlich bereit erklärt.

5.3. Sobald der Lieferant weiß, oder grob fahrlässig nicht weiß, dass der Liefertermin gar nicht oder nicht rechtzeitig eingehalten werden kann, oder die Lieferung nicht entsprechend der Bestellung ausfallen wird, muss er uns darüber sofort unter Angabe von Gründen schriftlich informieren. Ohne Beeinträchtigung der uns aufgrund dieser Vertragsverletzung zustehenden Rechte werden die Vertragsparteien gemeinsam entscheiden, ob und wie die entstandene Situation zur Zufriedenheit von project gelöst werden kann.

5.4 Werden Termine vom Lieferanten aus irgendeinem Grund nicht eingehalten, ist project berechtigt, vom Lieferanten für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Auftragssumme der betroffenen Bestellung zu verlangen. Diese Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 %

der Auftragssumme der betroffenen Bestellung für jeden Vertragsverstoß des Lieferanten im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Ziffer 4.1. und 5.1.

Die Vertragsstrafe ist sofort fällig, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre und ohne, dass dies andere project gesetzlich zustehende Rechte, einschließlich des Rechts, die Erfüllung des Vertrags oder Schadenersatz vom Lieferanten zu fordern, berührt. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle Schadenersatzansprüche von uns angerechnet. Sie kann abweichend von § 341 Abs.3 BGB bis zur Zahlung der entsprechenden Rechnung des Lieferanten geltend gemacht werden.

5.5. Wird in einem Bestellschreiben eine gesonderte Vertragsstrafe festgelegt, so geht diese der Regelung des 5.4. vor.

5.6. Die gesetzlichen Ansprüche werden von dieser Regelung nicht berührt.

5.7 Wir sind berechtigt, das angekündigte Lieferdatum innerhalb einer Frist von 1 Werktag nach Eingang der Information des Lieferanten um bis zu 48 Stunden nach hinten zu verschieben, ohne dass diese Verschiebung auf Seiten von project eine zusätzlich Zahlungspflicht begründen würde. Wenn wir unabhängig von den Gründen den Lieferanten insoweit bittet, die Lieferung zu verschieben, hat der Lieferant die Produkte ordnungsgemäß verpackt zu lagern, zu sichern und zu versichern und deutlich zu kennzeichnen, dass diese für project bestimmt sind, ohne dass dadurch Kosten für project entstehen.

5.8. Diese Klausel gilt auch für Teillieferungen, sofern project diese akzeptiert hat.

6. Verpackung und Transport der Produkte

6.1 Die Produkte sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen und müssen ihren Bestimmungsort mit dem geeignetesten Transportmittel in mangelfreiem Zustand erreichen. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch unzureichende Verpackungen bzw. unangemessenen Transport entstanden sind.

6.2 Wir sind jederzeit berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial zurückzugeben.

7. Mängeluntersuchung

7.1 Wir werden die Produkte nach der Lieferung prüfen. Stellt project dabei Mängel fest, wird project diese gegenüber dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Werktagen (a) nach der Anlieferung rügen, sofern ein solcher Mangel bei Anlieferung offenkundig ist (b) nach der Entdeckung rügen, sofern der Fehler oder Mangel erst später, z.B. beim Auspacken, bei der Installation oder ersten Nutzung des Produkts entdeckt wird.

7.3 Wenn die Produkte gem. Klausel 7.1 gerügt werden, gehen Eigentum und Gefahr für die mangelhaften Produkte mit Zugang der Rüge beim Lieferanten auf diesen über.

8. Liefergegenstand und Eigentumsübertragung

8.1. Der Liefergegenstand muss dem Verwendungszweck und dem neusten Stand der Technik entsprechen. Bestehen für den Liefergegenstand und/oder dessen Einzelteile Normen, so sind diese in folgender Rangordnung zu beachten:

project Werknormen und Fertigungsvorschriften (DIN EN ISO 9001, ISO, IEC, EN, DIN, VDE, sowie technische Vorschriften anderer Regelsetzer. VGB Unfallverhütungsvorschriften, Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)

Sicherheit von Maschinen DIN EN 292 und DIN EN 294.

Sind im Einzelfall Abweichungen von einer Norm oder von der angegebenen Rangfolge erforderlich, muss der Lieferant unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Konzipierung und beim Bau von Maschinen nach den gültigen und hierfür relevanten EG-Richtlinien (EU-Richtlinien) und EG-Normen (EU-Normen) sind einzuhalten. Sämtliche danach erforderlichen Dokumentationen, Erklärungen, Prüfungen und Kennzeichnungen sind ebenfalls Gegenstand des Lieferumfanges.

8.2. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, hat der Lieferant gemäß der unter 3. aufgeführten Preisstellung die Lohn- und Materialkosten für die Verladung und die Versanddokumente sowie für die handelsübliche Verpackung zu tragen. Es gelten für die Versandabwicklung die bahnamtlich oder die auf unserer geeichten Waage ermittelten Warengewichte. Die spezifizierten Gewichte sind bei allen Warenlieferungen in den Warenbegleitpapieren anzugeben. Bei Lieferung auf Abruf oder bei Zwischenlagerung auf unseren Wunsch ist für ordnungsgemäße Lagerung und Versicherung zu sorgen. Rechnung, Lieferschein und Versandanzeige sind uns in ordnungsgemäßer Ausführung zu übersenden. Für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration und unrichtiger Versanddokumente haftet der Lieferant. Fehlen in den Versandpapieren die bezeichnete Empfangsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Betreff-Vermerk oder Ausstellungsvermerk, so gehen alle hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

8.3 Entsprechend der Regelung in Klausel 4.1 geht das Eigentum und die Gefahr in Bezug auf die Produkte zum Zeitpunkt der erfolgten Lieferung auf uns über.

9. Änderungsverfahren

Der Lieferant darf ohne vorherigen schriftlichen Auftrag oder Genehmigung von uns keine Änderungen an den Produkten bzw. Dienstleistungen vornehmen.

10. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

10.1 Sämtliche von uns bereitgestellten Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge, Stoffe und Teile, Behälter und Spezialverpackungen verbleiben im Eigentum von project. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von uns bezahlt werden, geht auf uns über. Sollten durch den Lieferanten Verarbeitung oder Umbildung vorgenommen werden, so geschieht dies für project. Wird Vorbehaltsware von uns mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt project das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.2 Wird die Vorbehaltsware von uns mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen

untrennbar vermischt, so erwirbt project das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

10.3 Die unter 10.1. genannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für uns während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern. Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richtet sich nach der jeweils zwischen uns und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarung. Sollte keine Vereinbarung getroffen worden sein, sind die Kosten vom Lieferanten zu tragen. Wir behalten uns ausdrücklich alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen, Erzeugnissen, sowie an von uns entwickelten Verfahren vor.

11. Gewerbliche Schutzrechte

11.1 Der Lieferant räumt project an sämtlichen Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten für die vom Lieferanten entwickelten bzw. an uns gelieferten Produkten ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes unentgeltliches, unwiderrufliches Nutzungsrecht ein.

11.2 Der Lieferant garantiert, dass alle Produkte eigene Originalentwicklungen sind bzw. legal erworben wurden und gegen keinerlei gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Der Lieferant wird uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung derartiger Rechte freistellen und uns auch sonst jeglichen Schaden, der ihr in Form von Schäden oder Aufwendungen (z.B. der Kosten der Rechtsverfolgung) entsteht, ersetzen. Etwaige gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzungen einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen werden von uns geführt. Der Lieferant wird uns dabei im erforderlichen Maße unterstützen.

11.3 Wenn ein solcher Anspruch gestellt wird oder project berechtigter Weise von einer zukünftigen Inanspruchnahme ausgeht, hat der Lieferant auf eigene Kosten entweder dafür zu sorgen, dass project das Recht erlangt, die Produkte weiterhin zu verwenden und zu nutzen, oder die Produkte so zu ersetzen oder zu modifizieren, dass kein Verstoß mehr vorliegt, wobei die so ersetzten oder modifizierten Produkte die Zustimmung von uns finden müssen.

12. Vertraulichkeit

12.1 Im Sinne dieser Bestimmung versteht man unter „vertrauliche Informationen“ alle Informationen vertraulicher Art, die project dem Lieferanten zugänglich macht. Dabei kann es sich um schriftliche oder mündliche Informationen handeln, die zu jedem Zeitpunkt als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund ihrer Beschaffenheit und der Umstände zum Zeitpunkt der Mitteilung naturgemäß als vertraulich anzusehen sind. Vertrauliche Unterlagen und Dokumente bleiben immer Eigentum von project und sind auf Aufforderung von project unverzüglich einschließlich eventuell vom Lieferanten gefertigter Kopien zurückzugeben. Der Lieferant ist nur berechtigt Kopien von vertraulichen Informationen zu machen, soweit project dieses zuvor ausdrücklich schriftlich erlaubt hat.

12.2 Der Lieferant darf an Niemanden vertrauliche Informationen weitergeben, mit Ausnahme von (a) Dritten nach schriftlicher Genehmigung von uns oder (b) Führungskräften oder Mitarbeitern des Lieferanten, die diese vertraulichen Informationen zur Vertragserfüllung benötigen, sofern der Lieferant sicherstellt, dass diese Dritten, Führungskräfte und Mitarbeiter eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Geheimhaltung und Rückgabe solcher Informationen akzeptieren, die in ihrem Umgang identisch mit den Verpflichtungen in diesen Einkaufsbedingungen sind (unabhängig davon, ob diese Führungskräfte oder Mitarbeiter weiterhin zum Personal des Lieferanten zählen).

12.3 Der Lieferant darf vertrauliche Informationen zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verwenden.

12.4 Der Lieferant hat die erforderlichen Maßnahmen zu unternehmen, um alle vertraulichen Informationen vor unerlaubter Weitergabe oder Nutzung zu schützen, und project unverzüglich davon zu unterrichten, wenn eine solche unerlaubte Weitergabe oder Nutzung von vertraulichen Informationen stattgefunden hat. In diesem Falle hat er alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, die project berechtigterweise fordert, um eine weitere unerlaubte Nutzung oder Weitergabe der vertraulichen Informationen zu unterbinden.

12.5 Die Verpflichtungen dieser Bestimmung gelten in diesem Umfang nicht, wenn die vertraulichen Informationen

(a) ohne Verschulden des Lieferanten an die Öffentlichkeit gelangen;

(b) dem Lieferanten direkt oder indirekt von einer Person mitgeteilt wurden, die gegenüber project keiner Geheimhaltungspflicht unterliegt, oder

(c) laut jeweils geltenden Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Verordnungen veröffentlicht werden müssen. Vor der Offenlegung hat der Lieferant project über die Weitergabe der entsprechenden vertraulichen Informationen und den Umfang der Offenlegung zu unterrichten. Er hat mit uns bei der Ausarbeitung des größtmöglichen Schutzes bzw. entsprechender Maßnahmen zusammenzuarbeiten.

12.6 Sämtliche Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertragsverhältnisses zwischen uns und dem Lieferanten fort.

12.7 Der Lieferant haftet ohne Einschränkung für einen Schaden, der aus einer Verletzung der zuvor genannten Pflichten entsteht.

13. Gewährleistungen und Mängelansprüche

13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den vertraglichen Vereinbarungen und Spezifikationen, dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, soweit übergeben den Vorgaben unserer Zeichnungen sowie gegebenenfalls darüber hinaus dem von uns angegebenen oder dem Lieferanten mitgeteilten Zweck entsprechen.

13.2 Sind im Einzelfall Abweichungen von den genannten Vorschriften notwendig, so muss der Auftragsnehmer hierzu schriftlich unsere Zustimmung einholen. Die Nacherfüllungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen der Nebenleistungen Dritter im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflicht entstehen.

13.4. Der Lieferant hat auf unser Verlangen hin ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen.

13.5. Ist der gelieferte Gegenstand mangelhaft, hat der Lieferant den Mangel unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder auch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

13.6. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Nacherfüllungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir diese nach Abstimmung mit dem Lieferanten selbst durchführen oder von Dritten durchführen lassen.

13.7. Kleine Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Nacherfüllungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

13.8 Diese Gewährleistung besteht während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Sie endet, soweit nichts anderes vereinbart ist, 24 Monate nach Gefahrübergang.

13.9 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte allen gesetzlichen Auflagen und Vorschriften in Deutschland entsprechen, sowie die Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltauflagen erfüllen, die in der jeweiligen Branche zum Zeitpunkt der Lieferung zum Standard gehören.

13.10 Der Lieferant gewährleistet, dass Dienstleistungen rechtzeitig, kompetent und professionell in Übereinstimmung mit dem Vertrag und entsprechend allen anwendbaren Servicelevels oder technischen Spezifikationen oder Anweisungen erbracht werden und den strengsten Normen der jeweiligen Branche, die zum Zeitpunkt der Leistung gültig sind, genügen. Dem Lieferant ist bekannt, dass die rechtzeitige Erbringung von Dienstleistungen auf hohem Qualitätsniveau für uns von entscheidender Bedeutung ist.

13.11 Im Übrigen stehen project die gesetzlichen Ansprüche bei Mängeln ungekürzt zu und es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13.12 project ist berechtigt, vom Lieferanten eine selbstschuldnerische, unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistungsbürgschaft einer deutschen oder von uns genehmigten internationalen Großbank auf Kosten des Lieferanten zu fordern, in der Höhe von 5% des Auftragswerts, damit die Einhaltung der Gewährleistungspflichten des Lieferanten sichergestellt wird.

13.13 Soweit der Lieferant Produkte liefert für die Ersatzteile und/oder Verbrauchsmaterialien benötigt werden könnten, garantiert er, dass er in der Lage ist, für mindestens 5 Jahre ab Lieferdatum Ersatzteile und Verbrauchsmaterial für dieses Produkt zu liefern.

14. Zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

14.1 Für Dienstleistungen, die der Lieferant vor Ort in Räumlichkeiten von uns ausführt, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen:

14.2 Während der Ausführung dieser Dienstleistungen müssen die Mitarbeiter, Beauftragten oder Berater („Personal“) des Lieferanten die besonderen Anforderungen von uns und, sofern keine derartigen Anforderungen vorliegen, die allgemeinen Anforderungen an professionelle Kompetenz und Know-how der jeweiligen Branche erfüllen. Ist das Personal zur Ausführung der Dienstleistungen ungenügend qualifiziert, hat project das Recht, den Abzug dieses Personals zu fordern. Daraufhin ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

14.3 Der Lieferant hat für alle Materialien und Ausrüstungen, darunter auch Werkzeug, zu sorgen, die zur Vertragserfüllung benötigt werden.

14.4 project hat das Recht, eine Überprüfung der vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzten Materialien und Ausrüstungen durchzuführen und die Identität des gesamten bei der Vertragserfüllung vom Lieferanten eingesetzten Personals festzustellen. Der Lieferant stellt sicher, dass das gesamte Personal jederzeit in der Lage ist, sich mit Ausweispapieren ordnungsgemäß auszuweisen.

14.5 Lehnt project bei der Überprüfung der vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzten Materialien und Ausrüstungen berechtigterweise entweder ganz oder teilweise ab, ist der Lieferant verpflichtet, die abgelehnten Materialien und Ausrüstungen unverzüglich zu ersetzen.

14.6 Der Lieferant hat sich vorab bei uns mit der Situation vor Ort vertraut zu machen, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, soweit dies einen Einfluss auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haben kann. Jegliche durch Verzögerungen aufgrund der oben beschriebenen Situation bei der Vertragserfüllung entstehenden Kosten trägt der Lieferant, sofern er die Situation bei der oben genannten Überprüfung hätte erkennen müssen.

14.10 Der Lieferant ist allein für die Vergütung seines Personals sowie die Zahlung der mit der Beschäftigung verbundenen Steuern, Sozialabgaben und Mehrwertsteuer an die zuständigen Behörden verantwortlich. Der Lieferant hält project in Bezug auf derartige Forderungen durch Dritte aufgrund ausgebliebener oder unzureichender Zahlungen von Lohn, Steuern oder sonstigen Abgaben durch den Lieferanten jederzeit schadlos.

14.11 project haftet gegenüber dem Lieferant oder seinem Personal gemäß Klausel 18.4.

15. Höhere Gewalt

Als Fälle Höherer Gewalt gelten solche Umstände, die nach Abschluss des Vertrages als Folge von unvorhergesehenen und dem jeweiligen Vertragspartner unabwendbaren Ereignissen außerordentlichen Charakters eingetreten sind. Der Vertragspartner, dem die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich wurde, muss bei Entstehen oder Beendigung der Umstände den anderen Partner unverzüglich schriftlich informieren und ihm den Beweis darüber vorlegen, dass die Umstände wesentlichen Einfluss auf die Lieferung hatten. Sobald das Hindernis wegfällt, ist der Partner verpflichtet, den anderen Partner von der Beseitigung zu informieren und mit der Vertragsdurchführung fortzufahren. Wenn die vorstehend angeführten Umstände mehr als 3 Monate andauern, sind wir berechtigt, die Bestellung zu stornieren. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, uns die bezahlten Beträge mit einem Zuschlag von 6 % Zinsen p.a. zurückzuerstatten.

16. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Beauftragung von Subunternehmern

16.1. Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur zulässig, wenn wir dieser zuvor schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch für stille Zessionen.

16.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit behaupteten Forderungen gegen unsere Gesellschaft aufzurechnen, es sei denn die Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden.

16.3. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

16.4. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von uns, welche ihm jedoch nicht unberechtigter Weise vorenthalten werden soll, Dritte weder ganz noch teilweise mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beauftragen. Dies gilt auch für Gesellschaften, an denen der Lieferant beteiligt ist oder die am Lieferanten beteiligt sind.

17. Verzichtserklärung

Die Nicht-Geltendmachung oder eine verzögerte Geltendmachung von Rechten, Berechtigungen oder Ansprüchen im Rahmen des Vertrags von uns gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte, Berechtigungen oder Ansprüche. Keine einzelne oder teilweise Geltendmachung von Rechten, Berechtigungen oder Ansprüchen schließt die Geltendmachung irgendwelcher anderer Rechte, Berechtigungen oder Ansprüche aus. Auch der Verzicht darauf, gegen einen Verstoß gegen die vorliegenden Einkaufsbedingungen vorzugehen, stellt in keinem Fall einen Verzicht auf die betroffene einzelne Bestimmung dieser Bedingungen selbst dar. Ein Verzicht bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch project.

18. Haftung der Vertragsparteien

18.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

18.2 Darüber hinaus ist der Lieferant, soweit er für einen Produktschaden verantwortlich ist, verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei zustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

18.3 Der Lieferant hat sich selbst angemessen gegen die in dieser Bestimmung genannte Haftung zu versichern und uns bei Bedarf Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren.

Schadensersatzansprüche von uns sind nicht auf die jeweilige Deckungssumme begrenzt.

18.4 project haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet project nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Diese Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

19. Datenschutz

Der Lieferant hat die zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung gültigen Datenschutzbestimmungen zu beachten, unabhängig davon, von welchem Gebiet aus und in welches Gebiet diese Lieferung erfolgt.

20. Salvatorische Klausel

Wenn sich eine dieser Bestimmungen als unwirksam erweisen sollte, hat die Unwirksamkeit dieser Bestimmung (oder Teile dieser Bestimmung) keinen Einfluss auf irgendeine andere Bestimmung (oder einen anderen Teil der Bestimmung, die sich teilweise als unwirksam erwiesen hat). Alle Bestimmungen (oder Teile dieser Bestimmungen), die nicht durch diese Unwirksamkeit beeinträchtigt werden, bleiben voll und ganz rechtsgültig und in Kraft.

21. Exportkontrolle

Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen bzw. Produkte und ihre Lieferung allen geltenden Exportkontrollgesetzen und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union entsprechen.

22. Verhaltensregeln

22.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten. Er wird sich insbesondere weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeglicher Form der Bestechung beteiligen. Verstößt der Lieferant gegen diese Bestimmung, so sind wir, unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

22.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bzgl. des Liefergegenstandes alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Wir sind berechtigt, eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergeben muss, dass alle Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten worden sind.

23. Zahlungs- und Rechnungsstellung

Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, sind wir berechtigt zu zahlen:

Entweder 3 Wochen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto;

oder am 25. des der Lieferung und Erhalt der Rechnung folgernden Monats ohne Skonto.

Hat der Lieferant eine Bauleistung erbracht und sollte eine Freistellungsbescheinigung fehlen, werden wir einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des jeweiligen Brutto-Rechnungsbetrages einbehalten.

23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

23.1 Es findet deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.

23.2 UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

23.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus einem Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und project resultierende Streitigkeiten ist Kleve. project kann den Lieferanten jedoch auch an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz oder jedem anderen zuständigen Gericht verklagen.

23.4 Erfüllungsort für alle Produktlieferungen und Dienstleistungen ist Kleve, soweit nichts Abweichendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Erfüllungsort für die Zahlung ist die jeweils in der Bestellung angegebene Firma der project-Gruppe.

47559 Kranenburg, 02. Jan. 2009